

VPL	UNIVERSITÄT HANNOVER Eingang	Spätpost	Auszug aus Nds. MBI. Nr. 17/2008 vom 30.04.2008
VPF	07. Mai 2008		
Nr.	Bearb.	BL	SGI

17/2008
30.04.2008
- 23.12 - Hannover, den 07.05. '08

- 1) 1 Kopie(n) fertigen
und weiterleiten an 23
- 2) Z. d. A. 12530

C. Finanzministerium

Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich

RdErl. d. MF v. 15. 4. 2008 — K 2004-40-3425 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit den übr. Min. —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2001 (Nds. MBI. S. 419), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 20. 1. 2004 (Nds. MBI. S. 100, 214)
— VORIS 20220 01.00.00.006 —

Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die Benutzung öffentlicher Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden und für sonstige Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, ist Folgendes zu beachten:

§ 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes und § 9 Abs. 1 NVwKostG sehen vor, dass bei der Ausschöpfung von Gebührenrahmen neben der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen bzw. dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung regelmäßig der mit der einzelnen Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für eine gebührenpflichtige Amtshandlung zu vereinfachen, sind in der Regel auf den Zeitaufwand abgestellte Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden.

In Anlage 1 sind die unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands (für einen Büroarbeitsplatz) in der Landesverwaltung ermittelten Kosten einer Arbeitsstunde (Stundensätze) in den verschiedenen Laufbahngruppen zusammengestellt. Weitere Einzelheiten der Ermittlung ergeben sich ebenfalls aus Anlage 1 sowie Anlage 2.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der Stundensätze der vergangenen Jahre.

Die Anlagen werden je nach Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst.

Die Stundensätze sollen im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenbemessung grundsätzlich berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Verhältnisse ein Abweichen von den zugrunde liegenden Berechnungsgrößen bzw. den ermittelten Beträgen oder die Ermittlung besonderer Stundensätze für einzelne Funktionsbereiche gebieten.

Die Anwendung von Stundensätzen entfällt, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage der Verwaltungsaufwand individuell zu ermitteln ist oder wenn der Zeitaufwand für die Gebührenbemessung nicht relevant ist.

Über das übliche Maß hinaus entstehender Personal- und Sachaufwand, der z. B. durch Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens oder der jeweiligen Einrichtungen verursacht wird,

ist neben den durch die Stundensätze erfassten allgemeinen Kosten besonders zu berücksichtigen.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBI. Nr. 17/2008 S. 509.

Anlage 1

1. Zusammenstellung der Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich

Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 betragen die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich:

Laufbahngruppe	Personalkosten- anteil in EUR	Sachkosten- anteil in EUR	Insgesamt in EUR
Höherer Dienst	61	8	69
Gehobener Dienst	45	8	53
Mittlerer Dienst	36	8	44
Einfacher Dienst	28	8	36

Diese Sätze können für bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. entstandene und noch nicht abgeschlossene Vorgänge rückwirkend für die Zeit ab 1. 1. 2008 berücksichtigt werden.

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

2. Berechnung des Personalkostenanteils

2.1 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge

(nach Spalte 7 der Anlage 1 und Spalte 6 der Anlage 2 zum RdErl. des MF vom 12. 9. 2007, Nds. MBI. S. 1255, unter Berücksichtigung eines Verhältnisses Besoldungs-/Arbeitnehmerbereich von 70 v. H. zu 30 v. H.)

2.1.1 Laufbahngruppe höherer Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	88 135 EUR	61 695 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	71 979 EUR	<u>21 594 EUR</u>
			<u>83 289 EUR</u>

2.1.2 Laufbahngruppe gehobener Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	57 804 EUR	40 463 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	63 777 EUR	<u>19 133 EUR</u>
			<u>59 596 EUR</u>

2.1.3 Laufbahngruppe mittlerer Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	47 395 EUR	33 177 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	48 330 EUR	<u>14 499 EUR</u>
			<u>47 676 EUR</u>

2.1.4 Laufbahngruppe einfacher Dienst

Durchschnittsbetrag			
Besoldungsbereich	70 v.H.	41 293 EUR	28 905 EUR
Durchschnittsbetrag			
Arbeitnehmerbereich	30 v.H.	40 659 EUR	<u>12 198 EUR</u>
			<u>41 103 EUR</u>

2.2 Kosten für Hilfspersonal

2.2.1 Durchschnittsbetrag für den Arbeitnehmerbereich in den Entgeltgruppen 2 bis 3 (inklusive personenbezogene Sach- sowie Gemeinkosten)

40 659 EUR

2.2.2 Zuschlag für Hilfspersonal 15 v. H. von Nr. 2.2.1

6 099 EUR

3. Zusammenstellung der Bemessungsfaktoren und Berechnung des Stundensatzes für Personal

		höherer Dienst EUR	gehobener Dienst EUR	mittlerer Dienst EUR	einfacher Dienst EUR
3.1	durchschnittliche Dienstbezüge (Nr. 2.1)	83 289	59 596	47 676	41 103
3.2	Zuschlag für Hilfspersonal (Nr. 2.2)	6 099	6 099	6 099	—
3.3	insgesamt	89 388	65 695	53 775	41 103
3.4	geteilt durch 1474,25 nach Anlage 2	60,63	44,56	36,47	27,88
3.5	gerundet auf volle EUR	61	45	36	28

4. Berechnung des Stundensatzes für Sachkosten

4.1	durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten (Spalte 8 der Anlage 1 und Spalte 7 der Anlage 2 des RdErl. vom 12. 9. 2007, Nds. MBL S. 1255)	9 649 EUR
4.2	Zuschlag für Sachaufwand für Hilfspersonal — 15 v. H. von Nr. 4.1 —	1 447 EUR
4.5	Insgesamt	11 096 EUR
4.6	geteilt durch 1474,25 (Jahresarbeitsstunden nach Anlage 2)	7,52 EUR
4.7	nach oben aufgerundet auf volle EUR	8 EUR

5. Personal- und Sachkosten-Stundensatz ab 1. 1. 2008

	EUR h. D.	EUR g. D.	EUR m. D.	EUR e. D.
Personalkosten nach Nr. 3.5	61	45	36	28
Sachkosten nach Nr. 4.5	8	8	8	8
Gesamtstundensatz 2008	69	53	44	36

Anlage 2

Ermittlung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit
(in Anlehnung an die von der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt — ermittelten Werte, KGSt-Bericht Nr. 2/2003 vom 3. 3. 2003; sowie an das dortige Berechnungsschema)

	Tage	
1. Jahrestage abzüglich	365,00	
2. Samstage	52,00	
3. Sonntage	52,00	
4. Zwischensumme	261,00	
5. Feiertage (Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, Himmelfahrt)	4,00	
6. rollierende Feiertage, freie Tage (Neujahr, 1. Mai, 3. Oktober, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag, Silvester) = 7 Tage x 5 : 7 (da rollierend)	5,00	
7. Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte	13,90	
8. Urlaub, Dienstbefreiung, Sonder-, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen		32,23
Zwischensumme		205,87
9. 10 v. H. Abschlag für Rüstarbeit und sonstigen Arbeitsausfall		20,58
10. Nettoarbeitstage		185,29
184,29 Nettoarbeitstage x 8 Stunden (Besoldungsbereich)		1 474,32 Stunden
185,29 Nettoarbeitstage x 7,96 Stunden (Arbeitnehmerbereich)		1 474,90 Stunden
Durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei einem Verhältnis von 70 zu 30		1 474,25 Stunden

Anlage 3

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten/DM bzw. EUR) in der Arbeitsstunde

Laufbahngruppe	ab								
	1. 1. 1995 in DM	1. 4. 1996 in DM	1. 8. 1998 in DM	1. 9. 1999 in DM	1. 7. 2001 in DM	1. 1. 2002 in EUR	1. 5. 2002 in EUR	1. 1. 2004 in EUR	1. 1. 2008 in EUR
Höherer Dienst	109 (104+5)	126 (117+9)	131 (122+9)	123 (114+9)	125 (111+14)	63,91 (56,75+7,16)	64 (58+6)	70 (63+7)	69 (61+8)
Gehobener Dienst	79 (75+4)	92 (84+8)	96 (88+8)	103 (95+8)	105 (92+13)	53,68 (47,03+6,65)	54 (48+6)	52 (45+7)	53 (45+8)
Mittlerer Dienst	59 (56+3)	69 (62+7)	73 (66+7)	78 (71+7)	79 (67+12)	40,39 (34,25+6,14)	41 (35+6)	43 (36+7)	44 (36+8)
Einfacher Dienst	44 (42+2)	53 (48+5)	56 (51+5)	57 (52+5)	63 (53+10)	32,21 (27,10+5,11)	33 (27+6)	34 (27+7)	36 (28+8)